

Vorschlag der VEUKO für eine Altanlagenregelung im Bereich der häuslichen Feuerstätten

Präambel

Die Emissionen aus häuslichen Feuerstätten sind wegen der steigenden Beliebtheit heute vielfach ein großes Thema. Insbesondere die Feinstaub (PM 10 bzw. PM 2,5)-Emissionen werden häufig hinterfragt. Hintergrund ist die Erfordernis zur Messung der Luftqualität (PM 10 bzw. PM 2,5 und Ozon) in der europäischen Union. Es werden auch Maßnahmen von EU-Seite gefordert, wenn die Luftqualität (Immissionen) der gemessenen Schadstoffe nicht eingehalten werden. Da andere Verursacher wie der Verkehr und die Industrie häufig aus politischen Gründen nicht angegriffen werden, ist der Fokus des Öfteren bei den häuslichen Feuerstätten. Eine Wartung durch den Hafner /Kachelofenbauer wird grundsätzlich empfohlen (alle 2 bis 10 Jahre, je nach Intensität der Nutzung).

Analyse und Positionierung

Vorschriften zur Reduktion der Feinstaub-Emissionen aus häuslichen Feuerstätten setzen meist beim **Inverkehrbringen von Neuanlagen** an (z.B.: Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz über „das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Kleinfeuerungen und Blockheizkraftwerken“ in Österreich, Luftreinhalteverordnung Schweiz).

Dies ist aus Sicht der VEUKO ein **ungenügender Ansatz**, da dadurch ausschließlich Neuanlagen und nicht der Bestand erfasst werden. Durch die hohe Anzahl der bestehenden Anlagen und die relativ geringere Erneuerungsrate wird durch die meist erheblich schlechteren Emissionswerte der Altanlagen nur ein minimaler Beitrag zur Feinstaubreduktion geleistet. Eine Studie der Johannes Kepler Universität Linz weist nach, dass durch den **Ersatz älterer Anlagen rund 90 % der Feinstaub-Emissionen** aus der Wohnraumbeheizung **reduziert** werden könnten.

Die VEUKO schlägt zur **effizienten Reduktion** der Feinstaub-Emissionen aus häuslichen Feuerstätten eine **Regelung für Altanlagen** vor, die sich teilweise an den Vorgaben der bundesdeutschen Bundes-Immissionsschutzverordnung der Republik **Deutschland (1. BImSchV)** orientiert.

VEUKO-Vorschlag:

Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe haben folgende Grenzwerte bei der Typenprüfung nach dem Stand der Technik nachzuweisen:

Gerätetyp	CO (g/m ³)	NO _x (g/m ³)	OGC (g/m ³)	Staub (g/m ³)	Wirkungsgrad (%)
Raumheizer	1,25	0,2	0,1	0,04	75
Heiz- oder Kamineinsatz	1,25	0,2	0,1	0,04	75
Herd	1,5	0,2	0,1	0,04	70
Speicherfeuerstätte	1,25	0,2	0,1	0,04	75
Pellet-Raumheizer	0,25	0,2	0,04	0,02	80

Altanlagen:

Können Raumheizer, Heiz- und Kamineinsätze, Herde oder Pellet-Raumheizer die Einhaltung der Grenzwerte für Kohlenmonoxid von 4 g/m³ sowie für Staub von 0,15 g/m³ nicht durch Prüfberichte nach den jeweiligen Produktnormen nachweisen, sind diese in Abhängigkeit des Datums auf dem Typenschild außer Betrieb zu nehmen:

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt des Nachrüstens oder der Außerbetriebnahme
bis 31.12.1976	31.12.2016
bis 31.12.1986	31.12.2020
bis 31.12.1996	31.12.2024
bis Inkrafttreten der Regelung	31.12.2028

Ortsfest gesetzte Kachelgrundöfen/Putzgrundöfen sind von der Außerbetriebnahme ausgenommen. Sie sind spätestens zu den in der obigen Tabelle genannten Zeitpunkten nachweislich einer Wartung zu unterziehen, die zumindest die Dichtung der Ofentüre und der Reinigungsöffnungen und die Beseitigung allfälliger Risse sowie eine Reinigung beinhaltet. Außerdem muss eine Heizungsschulung durch einen Hafner/Kachelofenbauer nachgewiesen werden.

Offene Kamine und historische Öfen sind von der Außerbetriebnahme ebenfalls ausgenommen. Sie dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes, stückiges Holz oder Presslinge von Holzbriketts eingesetzt werden.

Relevante Veröffentlichungen:

Reinhold Priewasser (Johannes Kepler Universität Linz) – Feinstaubproblematik und Holzheizungen - http://www.jku.at/content/e263/e16099/e16086/e173791?view=PUBD&pub_id=26049